

# **Satzung über den Erwerb eines Zertifikates nach den Curricula der Bundesapothekerkammer zur Zertifizierten Fortbildung**

vom 22. Juni 2004 (ABl. S. 2889)

## **§ 1**

### **Maßnahmen der Zertifizierten Fortbildung**

Maßnahmen der Zertifizierten Fortbildung sind Seminare, die nach Curricula der Bundesapothekerkammer durchgeführt werden. Sie schließen mit einer Erfolgskontrolle ab. Über den erfolgreichen Abschluß wird ein Zertifikat erteilt.

## **§ 2**

### **Erwerb des Fortbildungszertifikates**

Ein Zertifikat erhält, wer an der Maßnahme teilgenommen und die Erfolgskontrolle mit Erfolg bestanden hat. Wer ohne Ablegung der Erfolgskontrolle oder ohne Erfolg teilgenommen hat, erhält eine schriftliche Teilnahmebestätigung.

## **§ 3**

### **Gegenstände der Erfolgskontrollen**

Gegenstände der Erfolgskontrollen werden von der Apothekerkammer Berlin im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Weiterbildungsausschusses festgelegt und sind insbesondere Inhalt des BAK-Curriculums der betreffenden Zertifizierten Fortbildung.

## **§ 4**

### **Durchführung von Erfolgskontrollen**

Erfolgskontrollen werden insbesondere durchgeführt als

1. Multiple-Choice Test,
2. Bearbeitung eines Fallbeispiels,
3. schriftliche Hausarbeit,
4. Erarbeitung eines Kurzreferats,
5. Beratungsprotokoll oder
6. Fachgespräch.

Die Apothekerkammer Berlin plant, organisiert und führt die Erfolgskontrollen im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Weiterbildungsausschusses durch.

## **§ 5**

### **Bestehen**

Die Erfolgskontrolle ist bestanden, wenn 50% der insgesamt möglichen Punktzahl bzw. Leistung erreicht wurde. Die Erfolgskontrolle kann zweimal wiederholt werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.